

§ 17 EheG Form der Eheschließung

EheG - Ehegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.07.2025

1. (1)Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen.
2. (2)Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.

In Kraft seit 01.08.1938 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at